

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Gesundheit und Soziales
Bezirksstadträtin



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Abt. GesSoz • D 10820 Berlin

Dienstgebäude:
Tempelhofer Damm 165
12099 Berlin

Zimmer 111

Postanschrift:
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin

☎ (Durchwahl) 90277 7250

Vermittlung (030) 90277 0

intern (90277) 7250

Telefax (030) 90277 7256

e-mail: sklotz@ba-ts.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

Datum: 28.07.2009

Herrn Bezirksverordnetenvorsteher
Rainer Kotecki

über

Herrn Bezirksbürgermeister
Ekkehard Band

Kleine Anfrage gem. § 11 BezVG lfd. Nr. 363
des Bezirksverordneten Harald Gindra

Direkte Überweisung von Kosten der Unterkunft und Energiekosten

Sehr geehrter Herr Kotecki,

da die Fragen in den Zuständigkeitsbereich des JobCenter Tempelhof-Schöneberg fallen, wurde die o.g. Kleine Anfrage dorthin weitergeleitet und die Beantwortung auf der Grundlage der zugearbeiteten Daten vorgenommen:

Zu 1., 3., 4. und 6.

Es werden zu diesen Fragen im JobCenter keine Statistiken geführt. Somit ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 2.

Eine direkte Überweisung der Leistungen für Wohnung und Heizung an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte bedarf daher tatsächlicher Anhaltspunkte, die der zweckentsprechenden Verwendung entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel angenommen werden

- a) in den Fällen von Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, unwirtschaftlichem Verhalten,
- b) wenn bereits in der Vergangenheit Mietrückstände aufgetreten sind oder aktuell bestehen,
- c) wenn bereits bei Antragstellung aus den Unterlagen erkennbar ist, dass in der Vergangenheit die Miete nicht regelmäßig und pünktlich entrichtet wurde,

- d) wenn auf dem Konto, das für die Überweisung der Geldleistung angegeben wurde, bereits bei Antragstellung Überziehungskredite in Anspruch genommen wurden,
- e) bei Bestehen sonstiger Schuldverpflichtungen,
- f) wenn auf Grund von Gutachten/Stellungnahmen von zuständigen Stellen (wie Soziale und ärztliche Dienste) die Persönlichkeit des Betroffenen die eigenständige Sicherstellung von finanziellen Verpflichtungen (noch) nicht ermöglicht,
- g) bei betreuten Wohnformen unter den Bedingungen des Buchstaben f),
- h) in Fällen, in denen Wohnungen aus dem „Geschützten Marktsegment“ angemietet wurden,
- i) wenn die Hilfesuchenden die Direktüberweisung selbst beantragen,
- j) Sanktionen ab der zweiten Stufe gemäß § 31 SGB II verhängt wurden.

Zu 5.

Sowohl der Vermieter als auch der Mieter/Leistungsempfänger werden schriftlich über die Direktüberweisung informiert. Sollte die Wohnungsfrage im Wirkungskreis eines bestellten Betreuers liegen, so ist er über diese Maßnahme zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Sibyll Klotz